

Nr. 26. Verordnung,

Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Staatseisenbahnbauten, welche nicht dem Allgemeinen Baugesetze vom 1. Juli 1900 unterworfen sind, betreffend;

vom 2. Mai 1901.

Die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 sind auch auf solche Staatseisenbahnbauten, welche diesem Gesetze nicht unterworfen sind, sinngemäß anzuwenden.

Die Handhabung dieser Bestimmungen ist den Bauinspektionen, den Baubüreaus und den Bahnverwaltereien übertragen.

Dresden, am 2. Mai 1901.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meißch.

v. Watzdorf.

Raumann.

Nr. 27. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle Großsteinberg betreffend;

vom 10. Mai 1901.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich im Zusammenhange mit der Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Borsdorf-Großbothen der Eisenbahnlinie Borsdorf-Coswig eine Erweiterung der Haltestelle Großsteinberg erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes zu angemessenen Preisen nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

13*